

Anlage zur Urkunde des Notars Dr. Schneeweiß in Straubing  
vom 01.10.2003, URNr.1361/2003 S

---

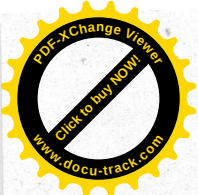
**Satzung**  
**der „Studiendirektor Fritz und Friederike Rothammer – Stiftung“**  
**mit dem Sitz in Straubing**

**§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

1. Die Stiftung führt den Namen:  
Studiendirektor Fritz und Friederike Rothammer – Stiftung.
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Straubing.

**§ 2 Stiftungszweck**

1. Zweck der Stiftung ist
  - a) Altenhilfe, insbesondere die Unterstützung älterer bedürftiger Frauen in der Stadt Straubing, für die nicht bereits auf Grund allgemeiner Vorschriften Unterstützung gewährt wird,
  - b) allgemein die Förderung der dem Gemeinwohl dienenden Zwecke der Stadtentwicklung in Straubing, insbesondere zur Erhaltung und Stärkung einer lebendigen Funktion im Kulturleben Straubings.
2. Die Stiftung verwirklicht ihren Stiftungszweck beispielsweise durch folgende Maßnahmen:
  - Überlassung des Wohnhauses Brucknerstraße 2a oder der Eigentumswohnung in der Max-Planck-Str. 32a in Straubing an ältere bedürftige Frauen zu einem moderat wirtschaftlichen Mietzins;



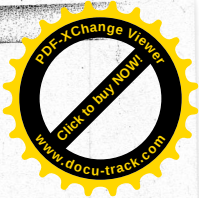
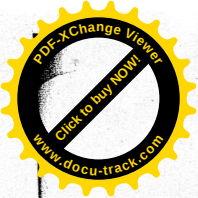
- Finanzielle Förderung älterer Mitbürger durch Zuwendungen zur Erfüllung besonderer Bedürfnisse, wie z.B. Zuschüsse zu Urlaubsreisen, Anschaffung von Literatur, Hilfen für die allgemeine Mobilität o.ä.
- finanzielle Unterstützung durch Zuschüsse aus den Stiftungserträgen zu bestehenden bzw. neu entstehenden Förderpreisen der Stadt Straubing (z.B. Hochschulpreis, Kulturförderpreis); bei der Vergabe dieser Auszeichnungen ist auf die finanzielle Unterstützung durch die „Studiendirektor Fritz und Friederike Rothammer Stiftung“ hinzuweisen.

Die Stiftung kann auch andere Maßnahmen durchführen, die zur Verwirklichung des Stiftungszwecks geeignet sind.

3. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
4. Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu den vorbezeichneten, steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

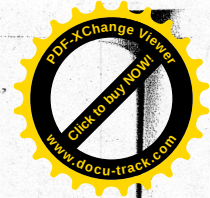
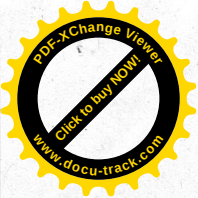
### **§ 3 Steuervergünstigung**

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Auf Leistungen der Stiftung besteht für die durch die Stiftung Begünstigten keinerlei Anspruch.



#### § 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht neben verschiedenen Wertpapieren und Geldeinlagen bei Kreditinstituten u.a. aus folgendem Grundbesitz:
  - a) Gemarkung Straubing  
Flst. 2020/15      Brucknerstr. 2 a; Gebäude- und Freifläche  
zu 634 qm,  
vorgetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Straubing von  
Straubing Blatt 16963;
  - b) Gemarkung Straubing  
8,58/1000 Miteigentumsanteil an  
Flst. 2342/2      Max-Planck-Str. 30, 30a, 32, 32a, 34 und 34a;  
Gebäude und Freifläche,      zu 6.511 qm,  
verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung Nr. B 035 des  
Aufteilungsplanes;  
vorgetragen im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts Strau-  
bing von Straubing Blatt 8556;
2. Der im Stiftungsvermögen vorhandene Grundbesitz „Brucknerstr. 2a in Straubing“ ist nach Möglichkeit in seinem Bestand zu erhalten. Jedoch ist eine Veräußerung oder Umschichtung des Stiftungsvermögens zulässig, wenn nach Einschätzung der Stiftungsverwaltung hierdurch eine bessere und effektivere Verwirklichung des Stiftungszweckes wahrscheinlich ist.
3. Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen ohne Zweckbestimmung können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

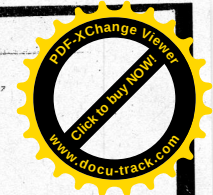
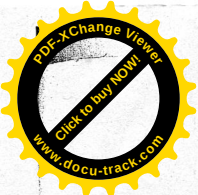


## § 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, und
  - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
2. Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Stiftung kann ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dadurch die Steuerbegünstigung nicht gefährdet wird. Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

## § 6 Verwaltung des Stiftungsvermögens

1. Die Stiftung wird durch die Stadt Straubing verwaltet und im Rechtsverkehr von dieser vertreten.
2. Diese ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem übrigen Vermögen zu verwalten.
3. Zum Stiftungsvermögen gehören auch die vom Stiftungsträger mit Mitteln des Stiftungsvermögens erworbenen Gegenstände und Surrogate, sowie die aus nicht ausgeschütteten Erträgen gebildeten Rücklagen.
4. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich zur Förderung der Stiftungszwecke zu verwenden. Der Träger der Stiftung entscheidet über die Verwendung der Stiftungsmittel und über die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Er übernimmt auch den sons



tigen laufenden Geschäftsverkehr mit den zuständigen Behörden und den Destinatären.

5. Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Geschäftsjahr des Trägers. Es kann vom Träger der Stiftung jedoch auch abweichend festgelegt werden.
6. Die Rechnungsprüfung innerhalb der Stiftung soll durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Straubing erfolgen.

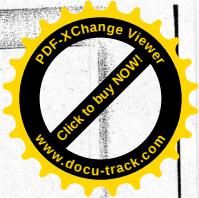
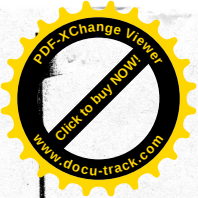
### **§ 10 Änderung der Satzung**

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 11 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung dieser Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Straubing. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

- Ende der Anlage -



Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird  
hiermit der

**Stadt Straubing**

auf Ansuchen erteilt.

Straubing, 2. Oktober 2003

Dr. Wolfram Schneeweiß, Notar